Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6920**

17. Wahlperiode 06. 09. 2011

Antrag

der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Kerstin Griese, Christel Humme, Ute Kumpf, Caren Marks, Franz Müntefering, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Sönke Rix, Karin Roth (Esslingen), Stefan Schwartze, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Kinderrechte in Deutschland umfassend stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese Rechte müssen für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen umfassend beachtet werden. Eine wichtige Grundlage hierfür ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), das am 20. November 1989 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet worden ist. Die Konvention ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen. Eine herausgehobene Stellung hat Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der enormen Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention wird in Deutschland bislang nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. hat am 7. Juni 2011 festgestellt, dass „auch nach Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärungen zur UN-Kinderrechtskonvention im vergangenen Jahr die weit reichende Bedeutung der Kinderrechtskonvention bis heute von der Politik, den Behörden und Gerichten nicht ausreichend erkannt“ werde. Das Institut fordert deshalb den Gesetzgeber auf, „die Gesetzgebung umfassend auf den Prüfstand zu stellen, um sie mit den Vorgaben der Konvention in Einklang zu bringen“.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 mehrere Erklärungen angebracht und diese erst – nach vielfältiger und anhaltender Kritik auch vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes – im Juli 2010 zurückgenommen. Gesetzliche Änderungen, die von verschiedenen Menschenrechtsorganisationen als erforderlich angesehen werden und insbesondere Auswirkungen auf die Situation von Flüchtlingskindern hätten, sind aber mit der Rücknahme dieses Vorbehalts bislang nicht einhergegangen. Anpassungsbedarf besteht insbesondere im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz. Dem Kindeswohlvorrang muss in allen Gesetzen zwingend Rechnung getragen werden.

Kinderrechte müssen in Deutschland weiter umfassend gestärkt und bekannter gemacht werden. Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ hat zu einer Stärkung der Kinderrechte in den vergangenen Jahren beigetragen. In den Kapiteln Chancengerechtigkeit durch Bildung, Auf-

wachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder und Internationale Verpflichtung wurden umfassende und konkrete Arbeitsziele bis 2010 benannt und Strategien für ihre Durchsetzung beschrieben. Ein Monitoringverfahren hat die Umsetzung begleitet. Aber die Bundesregierung verfolgt weder das Ziel, diesen Aktionsplan, der mit Ablauf des Jahres 2010 endete, neu aufzulegen, noch setzt sie sich für ein Kinderrechte-Mainstreaming ein.

In der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung, in der Wirtschaft und in Organisationen müssen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte sowie die Ziele der EU-Kinderrechtsstrategie breiter bekannt gemacht werden. Es ist erforderlich, dass in Deutschland möglichst weite Teile der Bevölkerung die Kinderrechte sowie die Notwendigkeit für deren Umsetzung kennen. Die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte müssen überall selbstverständlich sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Gesetzgebung umfassend und kontinuierlich zu überprüfen, inwieweit sie mit den Vorgaben der Konvention über die Rechte des Kindes und insbesondere mit dem dort verankerten Kindeswohlvorrang in Einklang stehen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die sich aus der Rücknahme des Vorbehalts 2010 ergebenden rechtlichen Änderungen – insbesondere im Aufenthalts- und Asylrecht – vorgenommen werden;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Ziel hat, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und damit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Verfassung Rechnung zu tragen;
4. zu prüfen, wie Ombudsstellen strukturell in der Kinder- und Jugendhilfe verankert und dabei die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse einbezogen werden können, um die Rechte von Betroffenen und insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu stärken;
5. den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ fortzuschreiben und dabei Kinder und Jugendliche sowie zivilgesellschaftliche Akteure einzubeziehen;
6. sich auf EU-Ebene für die Etablierung eines Monitoringsystems zur Überwachung der Kinderrechte sowie einen turnusmäßigen EU-Staatenbericht, der an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu übermitteln ist, einzusetzen.

Berlin, den 6. September 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333